

VERORDNUNG

der Stadt Baden-Baden
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des
Wasserversorgungsverbandes Vorderes Murgtal, Sitz Gernsbach

Vom 15. Mai 2002

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695),
2. § 24 Abs. 1, § 95 Abs. 1 und 2 Nr. 3, § 96 Abs. 1 Satz 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1999 (Gbl. S. 1).

§1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Vorderes Murgtal, bestehend aus den Brunnen

Brunnen 1:

Gemarkung: Haueneberstein
Gewann: Untere Murgerstal
Flst.-Nr.: 2816/2
Rechtswert: 34 42 610
Hochwert: 54 09 565

Brunnen 2:

Gemarkung: Haueneberstein
Gewann: Untere Murgerstal
Flst.-Nr.: 3187
Rechtswert: 34 42 710
Hochwert: 54 09 765

Brunnen 3:

Gemarkung: Haueneberstein
Gewann: Untere Murgerstal
Flst.-Nr.: 3171/3 und 3172
Rechtswert: 34 43 890
Hochwert: 54 09 960

Brunnen 4:

Gemarkung: Rastatt / Niederbühl
Gewann: Förcher Feld
Flst.-Nr.: 1853/2
Rechtswert: 34 43 225
Hochwert: 54 09 695

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III A und Zone III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.380 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Teile der Gemarkungen Baden-Baden, Kuppenheim und Rastatt

Die Zone III A, Baden-Baden, Kuppenheim und Rastatt

Die Zone III B, Baden-Baden und Kuppenheim

Die Zone II, Baden-Baden und Rastatt

Die Zone I, Baden-Baden und Rastatt

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte (Schutzgebietskarte), Plan Nr. 1 im Maßstab 1: 25.000, in der die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind, und den Flurkarten, Pläne Nr. 5 bis 29 im Maßstab 1: 1.500, bzw. 1: 2.500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist bei der Stadt Baden-Baden, Umweltamt, beginnend ab 01.07.02 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Bestehende Schutzbestimmungen nach spezialrechtlichen Vorschriften

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 20.02.2001 (GBI. S. 145) und der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 11.02.1994 (GBI. S. 182), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 20.03.2001 (GBI. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadt Kuppenheim, den Städten Baden-Baden und Rastatt, des Wasserversorgungsverbandes Vorderes Murgtal, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, des Amtes für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden.

Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsverbandes Vorderes Murgtal betreten werden.

- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung im Rahmen der Grundwasserneubildung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4
Schutz der engeren und weiteren Schutzzone
(Zone II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5
Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern		verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern		verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig nach Maßgabe der VAwS	
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig nach Maßgabe der VAwS	
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen.	
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig nach Maßgabe der VAwS	
7. Errichten und Erweitern von Festmist und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig nach Maßgabe der VAwS	
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten		

**(Noch § 5, Landwirtschaftliche, gartenbauliche und
forstwirtschaftliche Nutzung)**

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen	
10. Standweide	zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs		
11. Anlegen oder Erweitern von Drainagen oder Vorflutgräben	verboten	zulässig, soweit keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.	
12. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe		
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig nach Maßgabe der SchALVO	
14. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten		

§ 6
Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone			
	II	III A		III B	
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist			
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.		zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
			oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen	
		WGK 3	10	1	
		WGK 2	100	40	
		WGK 1	ohne Begrenzung zulässig		
		WGK = Wassergefährdungsklasse			

(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten		zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung	
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betriebliche Vorbehandlungsanlagen	
9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführungen und Dichtheitsprüfung	

(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit im Rahmen der Eigenkontrollverordnung geprüft werden	
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist sowie das breitflächige Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadenfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	

(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
14. Aufbringen von Grüngut und Bioabfallkompost	verboten	zulässig im Rahmen der Bioabfall-VO, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden	
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist	
17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmsschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nrn. 12 – 16 erfasst	verboten		

(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten von eigenen Küchen- und Gartenabfällen	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grün- und Bioabfälle, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort- Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	Regelung wie bei Zone III A ausgenommen sind jedoch zusätzlich Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist sowie Deponieklasse I, gemäß TA Siedlungsabfall

§ 7
Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten, soweit nicht im Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz der Flurbereinigung Baden-Oos / Haueneberstein (DB, B3) genehmigt oder festgestellt.		

(noch § 7, Bauliche Nutzungen)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten		
11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten		

§ 8
Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebotes zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten		
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	

(noch § 8, Sonstige Nutzungen)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	II
6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird	
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten		
10. Motorsportveranstaltungen	verboten		
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenpumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen	
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalölen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle		
14. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Gleisentkrautung	verboten	zulässig nur nach Maßgabe der SchALVO	

§ 9
Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten
von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsverbandes Vorderes Murgtal und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtlich Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10
Befreiung, Ausnahmen

- (1) Die Stadt Baden-Baden – Untere Wasserbehörde – kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen und Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,
1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsverbandes Vorderes Murgtal die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der Stadt Baden-Baden rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 der Stadt Baden-Baden – Untere Wasserbehörde – bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung der Stadt Baden-Baden – Untere Wasserbehörde -, zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Auswirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2, 3. Satz zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 120 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14.08.1975 außer Kraft.

Baden-Baden,

Stadtverwaltung Baden-Baden,

Die Oberbürgermeisterin